In der BLAG InVeKoS/DZ in Abstimmung mit den Ländern erstellter Antwortenkatalog zu eingereichten Fragen zu Direktzahlungen

Stand 26.01.2023

Frage	Antwort
1. Muss sich die Bagatellgrenze von	Wie bisher werden für die
1 ha aus förderbaren Schlägen	Berechnung nur Schläge
zusammensetzen oder sind auch	mitberücksichtigt, die die
Flächen unterhalb der	Mindestschlaggröße einhalten. Die
Mindestschlaggröße zu	"Bagatellgrenze" bezieht sich nach §
berücksichtigen?	2 GAPDZV auf die Betriebsfläche,
	"für die Direktzahlungen beantragt
	werden". Nach § 3 Absatz 3 Satz 1
§ 2 GAPDZV; § 3 InVeKoSV	InVeKoSV können Direktzahlungen
	nicht für Parzellen unterhalb der
	Mindestparzellengröße beantragt
	werden. Folglich können solche
	Parzellen nicht Element der
	"Betriebsfläche, für die
	Direktzahlungen beantragt werden"
	sein. Beachte auch: § 3 Abs. 2
	InVeKoSV.
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GAPInVeKoS-	Sie müssen jedoch im
Verordnung	Flächennachweis des Antragstellers
	mit angegeben werden.

Frage	Antwort
2. Aktuell erfolgt die Prüfung der	Die Negativliste gilt nach Anlage 1
Agroforst-Negativliste mittels des	der GAPDZV für Agroforstsysteme,
Nutzungskonzepts und der Anlage	die ab dem 01.01.2022 neu
auf der Fläche. Muss die Prüfung in	angelegt worden sind. Eine Prüfung
den Folgejahren (wegen möglicher	ist hier wegen möglicher
Nachpflanzungen) weiterhin	Nachpflanzungen also auch in den
erfolgen?	folgenden Jahren erforderlich. Bei
	Agroforstsystemen, die bereits
§ 4 Absatz 2 und Anlage 1 GAPDZV	vorher bestanden haben, gilt die
	Ausschlussliste zwar nicht. Es muss
	jedoch ausgeschlossen werden, dass
	durch "Nachpflanzungen" eine
	Neuanlage mit Gehölzen aus Anlage
	1 erfolgt. Daher ist auch insoweit
	eine Kontrolle erforderlich.
3. Können Gehölzstreifen in	§ 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV enthält
Agroforstsystemen innenliegend	keine Vorgabe zur Lage der
sein?	Gehölzstreifen bei
	Agroforstsystemen. Diese können
	sowohl in der Fläche als auch am
	Rand liegen.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV	
	Anders bei Öko-Regelung 3: Anlage
	5 Nr. 3.2.5 und 3.2.6 enthalten
	Vorgaben zur Lage der
	Gehölzstreifen. Nach 3.2.6 ist ein
	Abstand der Gehölzfläche vom Rand
	von mindestens 20 Metern
	erforderlich. Ein geringerer Abstand
	ist nach Satz 2 für
	fließgewässerbegleitende oder in
	Gewässernähe angelegte
	Gehölzstreifen möglich.

Frage	Antwort
4. Wieviele Bäume dürfen in	Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV
Agroforstsystemen je Hektar	dürfen auf einer Fläche mit einem
vorkommen?	Agroforstsystem, auf dem die
	Gehölzpflanzen verstreut angebaut
	werden, maximal 200
	Gehölzpflanzen je Hektar angebaut
§ 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV	werden.
	Beachte die Vorgaben zum Umfang
	der Gehölzstreifen bei ÖR3 (§ 4 Abs.
	2 Nr. 1 GAPDZV, Anlage 5 Nr. 3.2.1)
5. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2	Es kommt nicht auf einen NC-
GAPDZV liegt eine Fruchtfolge bei	Wechsel im Antrag an. Entscheidend
einem Wechsel zw. Ackergras und	ist vielmehr die Erfüllung der
Luzerne bzw. Kleegras vor. Gilt die	Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Ziff.
Regelung auch bei einem Wechsel	1 und 2 GAPDZV auf der Fläche.
mit einem DGL-NC (45x) zu einem	Erforderlich ist also die Aussaat von
GoG-NC (z.B. 424, 422) oder wird in	Gras nach dem Anbau einer
diesem Fall weiter gezählt?	Mischung (Nr. 1) oder die Aussaat
	einer Mischung nach dem Anbau von
§ 7 Abs. 4 Ziff 1 und 2 GAPDZV	Gras (Nr. 2).
	Dauergrünland, das nach 2021
	entstanden ist, kann als Ackerland
	genutzt werden, auch hierfür genügt
	ein NC Wechsel im Antrag nicht.
	Die Zählung der Jahre zur
	Entstehung von Dauergrünland wird
	durch pflügen nach § 7 I Nr. 3, V
	GAPDZV beendet.

Frage	Antwort
6. Sind Striegel und Kulturegge	Diese Frage stellt sich vor dem
Mittel zur mechanischen	Hintergrund des § 7 Absatz 5 Satz 1
Bodenbearbeitung?	GAPDZV. Dort wird das Pflügen,
	welches die Entstehung von
§ 7 Abs. 5 GAPDZV	Dauergrünland verhindert, als
	mechanische Bodenbearbeitung, die
	die Narbe zerstört, definiert. Nicht
	als Pflügen gilt eine flache
	Bodenbearbeitung von bestehendem
	Dauergrünland zur
	Narbenerneuerung in der
	bestehenden Narbe. Beides ist mit
	unterschiedlichen Geräten – auch
	mit den in der Frage genannten –
	möglich. Es kommt daher auf den
	Einsatz des jeweiligen Gerätes und
	die Auswirkung auf die Grasnarbe im
	konkreten Fall an.

Frage	Antwort
7. Gilt bei Flächen, auf denen Agri-	Voraussetzung, damit eine Fläche
PV-Anlagen stehen, die Beweidung	als Agri-PV anerkannt werden kann,
auch als Bewirtschaftung?	ist nach § 12 Absatz 5 Ziff. 1
	GAPDZV, dass die PV-Anlage eine
	Bearbeitung der Fläche unter Einsatz
§ 12 Abs. 5 GAPDZV	üblicher landwirtschaftlicher
	Methoden, Maschinen und Geräte
	nicht ausschließt. Außerdem darf
	sich die landwirtschaftlich nutzbare
	Fläche nach § 12 Absatz 5 Ziff. 2
	GAPDZV durch die PV-Anlage unter
	Zugrundelegung der DIN SPEC
	91434:2021-051 nur um höchstens
	15 Prozent verringern. Auf die
	konkrete Art der Bewirtschaftung
	der Fläche kommt es nicht an. Eine
	Beweidung ist jedoch in Fällen des §
	3 Absatz 2 GAPDZV nicht
	ausreichend. Entscheidend ist, dass
	die Fläche trotz der PV-Anlagen mit
	den üblichen Methoden, Maschinen
	und Geräten bewirtschaftbar bleibt.
8. Bezieht sich die Fläche, die von	Die 15 % beziehen sich auf die
Agri-PV-Anlagen bedeckt werden	jeweilige landwirtschaftliche Fläche,
darf (max. 15 %), auf den einzelnen	§ 12 Abs. 5 GAPDZV, auf der die
Schlag oder auf die Betriebsfläche?	Agri-PV-Anlage steht (Schlag).
§ 12 Abs. 5 GAPDZV	

Frage	Antwort
9. Wie verteilen sich die	Wenn weniger Fläche beantragt wird,
freiwerdenden Mittel der Förderung,	als kalkuliert, steigen die
wenn viele Betriebe aus der	Einheitsbeträge von
Agrarförderung aussteigen?	Einkommensgrundstützung,
	Umverteilungseinkommensstützung,
	Junglandwirte-Einkommensstützung
	auf bis zu 110% des geplanten
	Einheitsbetrages, wie es z.B. in § 6
§§ 22 ff GAPDZV	Absatz 5 GAPDZG für die
	Einkommensgrundstützung
	vorgesehen ist. Werden die ÖR–
	Mittel nicht abgerufen, so führt dies
	zur Erhöhung der Prämien bei den
	anderen ÖR bis 110 % (2023: 130%).
	Sollte dies nicht zur
	Mittelauschöpfung führen, erfolgt
	eine Erhöhung der anderen
	Zahlungen in den zulässigen
	Grenzen (110%). Nicht abgerufene
	Mittel verbleiben im EU-Haushalt.

Antwort Nach § 22 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 GAPDZG in Verbindung mit § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine
1 GAPDZG in Verbindung mit § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine
Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine
1
landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Artikel 3 VO 2021/2115, § 3 GAPDZV). Zu beachten ist bei sehr kleinen Betrieben § 2 Absatz 2 GAPDZV. Demnach kann eine Zahlung bei Unterschreiten der Mindestbetriebsgröße von 1 ha oder Mindestzahlung von 225 Euro ausgeschlossen sein. Maßgeblich ist nicht, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb, bzw. Hobbytierhalter handelt, sondern ob die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.
Nein. Förderfähig sind nur weibliche Tiere. Da in der Stichtagsmeldung auch männliche Tiere enthalten sind, kann die Zahl der beantragten Tiere der Anzahl in der Stichtagsmeldung entsprechen oder kleiner sein.
Eine Rasseliste ist nicht festgelegt, demnach sind alle Muttertiere die zur Gattung Schafe bzw. Ziegen gehören förderfähig. Die Förderfähigkeit für Mutterschafe richtet sich nach § 22 Abs. 1 GAPDZG und § 19 Abs. 3 GAPDZV.

Gekoppelte Zahlungen	
Frage	Antwort
4. Welche Auswirkung hat der Unterschied zwischen Tieranzahl bei Beantragung und Ende des Förderzeitraums, welcher durch höhere Gewalt, z.B. in Folge eines Wolfrisses, eintritt? Kann dieser "geheilt" werden etwa durch den Zukauf eines Tieres? § 19 Absatz 4 bzw. 21 Absatz 3 GAPDZV § 27 GAPDZV	Durch natürliche Umstände (Tod) ausscheidende Tiere können nach § 19 Absatz 4 bzw. 21 Absatz 3 GAPDZV ersetzt werden. In Fällen höherer Gewalt behält der Betriebsinhaber nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine "Heilung" durch Zukauf ist deshalb nicht erforderlich. Siehe auch § 14 Absatz 4 des GAP-InVeKoS-Gesetzes und § 41 GAP-InVeKoSV.
5. Werden gekoppelte Tierprämien bei Pensionstierhaltung oder bei Gemeinschaftstierhaltung an den Inhaber der Weide ausgezahlt? §§ 22 und 26 Abs. 1 iVm § 3a GAPDZG	Nach §§ 22 und 26 Abs. 1 iVm § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung dem Betriebsinhaber für die Haltung von Schafen/Ziegen bzw. Mutterkühen gewährt. Die Frage nach dem anspruchsberechtigten Betriebsinhaber ist unter Beachtung der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr.1 und 2 VO (EU) 2021/2115 im Einzelfall zu klären. ("der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten"). Dieser muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen.
6. Wie ist der Nachweis des Haltungszeitraums von Schafen, Ziegen und Kühen zu führen? § 19 Abs. 3 Nr. 2 GAPDZV	Zur Kontrolle des Haltungszeitraums bei Mutterkühen können die Angaben in HIT genutzt werden, bei Schafen/Ziegen die Angaben im Bestandsregister, zusätzlich
§ 21 Abs. 2 Nr. 2 GAPDZV	kommen Vor-Ort-Kontrollen in Betracht.

Gekoppelte Zahlungen Frage Antwort 7. Wann zählt eine Totgeburt als Die Meldung von Geburten erfolgt, Totgeburt, sodass das Muttertier als wenn das Kalb bereits mit einer solches anerkannt werden kann? In Ohrmarke innerhalb der diesem Zuge stellt sich uns zudem vorgesehenen Frist (7 Tage) die Frage, wie die antragstellende gekennzeichnet worden ist. Sofern Person eine Totgeburt nachzuweisen ein Kalb innerhalb der Frist verstirbt und nicht gekennzeichnet worden hat. Hier wäre eine einheitliche Fördervoraussetzung für alle ist, ist eine Meldung der "Totgeburt" Bundesländer wünschenswert. nicht erforderlich. In diesen Fällen kann die Geburt nur mittels zum § 21 Abs. 2 Nr. 1 GAPDZV Beispiel tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden. Weibliche Tiere, deren Kalbung nicht an HIT gemeldet wurde (z. B. wg. Totgeburt) werden nicht vorbelegt. sondern sind manuell von Antragsteller zu erfassen. 8. Sind Ammenkühe, die Kälber der Das ist zwar denkbar, aber Milchviehherde aufziehen und nicht entscheidend ist nach § 26 Absatz 1 gemolken werden Mutterkühe? Kann GAPDZG, dass der Betrieb keine eine Milchkuh, die nach der letzten Milch und Milcherzeugnisse abgibt. Kalbung als Ammenkuh genutzt Einen Rasseschlüssel gibt es nicht. wird, als Mutterkuh geführt werden? Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Mutterkuh ist § 26 Abs. 1 GAPDZG u.a, dass die betreffende Kuh § 21 Abs. 2 GAPDZV gekalbt hat. Das erfüllt auch eine Ammenkuh oder eine ehemalige Milchkuh. Die Schaffung künstlicher Fördervoraussetzung ist in Betracht

zu ziehen.

Lunglandusirta	
Junglandwirte-	
Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
1. Ist die JES an die	Ja, Betriebsinhaber sind zur Einhaltung der in § 3
Erfüllung der	Absatz 1 GAPKondG genannten Verpflichtungen
Konditionalität	verpflichtet. Die JES wird nur an Betriebsinhaber
gebunden bzw. von	gewährt. Daher muss auch für diese Zahlung die
Sanktionen wegen	Konditionalität erfüllt werden. Sanktionen
Verstößen der GLÖZ-	erfolgen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des
Standards betroffen?	GAPKondG und Kapitel 3 Abschnitt 3 GAPKondV.
	·
§ 13 Abs. 1 GAPDZG	
2. Wie hoch ist die	Eine rechtliche finanzielle Obergrenze wurde nicht
maximale	festgelegt. Eine faktische Obergrenze ergibt sich
Förderungssumme bei	aus den Regelungen über die JES: Sie errechnet
der	sich aus dem Einheitsbetrag von rd. 134 Euro/ha
Junglandwirteprämie?	und der max. förderfähigen Fläche von 120 ha auf
	die Laufzeit von fünf Jahren. Dies würde nach
	derzeitigem Stand einen Höchstprämienbetrag
§§ 13 Abs. 2, 16	von 80.400 Euro ergeben. Die geplanten
GAPDZG	Einheitswerte sind dem GAP-Strategieplan zu
0/ \(\) DZG	entnehmen. Die tatsächlichen Einheitsbeträge
	werden, sobald diese endgültig berechnet sind,
	im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Junglandwirte- Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
3. a) Wie erfolgt der	a) Die bestehende Junglandwirteförderung wird
Übergang, sofern der	nach § 16 Absatz 4 GAPDZG zu den neuen
JLW bereits in der	Konditionen (134 Euro/ha bis maximal 120 ha)
letzten Förderperiode	bis zum Ende der fünfjährigen
erstmalig die	Förderungshöchstdauer fortgeführt.
Einkommensstützung	
für Junglandwirte	
erhalten hat? Werden	
bei der Antragstellung	
im 3. oder 4.	
Antragsjahr die neuen	
Fördersätze und-	
flächen gewährt oder	
die alten Fördersätze	
weiter berechnet?	
3. b) Gelten die neuen Fördervoraussetzungen auch für diese "Altantragsteller", oder gibt es hier Übergangsregelungen?	b) Grundsätzlich hat der JLW auch die nach den neuen Regelungen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Ausnahme bildet die Fördervoraussetzung bzgl. der Qualifikation. Diese muss von den "Altantragstellern", wie sich aus § 9 GAPDZV iVm. § 12 GAPDZG ergibt, nicht
§ 16 Absatz 4 GAPDZG § 9 GAPDZV iVm § 12	erfüllt sein.
GAPDZG	

Junglandwirte-	
Einkommensstützung (JES)	
Frage	Antwort
4. Welche beruflichen Qualifikationen muss ein Junglandwirt (oder die maßgebliche Person in einem Junglandwirt) ab 2023 erfüllen?	Bei erstmaliger Antragstellung ab 2023 muss der Junglandwirt mindestens eine der in § 9 GAPDZV genannten Qualifikationen vorweisen können: - Abschlussprüfung oder Studienabschluss in einem "Grünen Beruf" - Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme - Mindestens zweijährige Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb, Einzelheiten siehe § 9 GAPDZV
§ 9 GAPDZV	
5. Sind Tierärzte,	Die 14 aktuell auf Basis des § 4 des
Landmaschinenmechan	Berufsbildungsgesetzes
iker oder Schlachter	staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des
"grüne Berufe" und	Ausbildungsbereichs
erfüllen somit die	Landwirtschaft finden sich hier:
Anforderungen zum	https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbild
Erhalt der JES?	ung/berufsportraets/
	Es handelt sich dabei um die sogenannten
§ 9 GAPDZV	"Grünen Berufe".
	Keiner der in der Frage genannten Berufe fällt
	unter die "Grünen Berufe".

Junglandwirte-	
Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
5a. Zählt der	Nein, nur soweit die Ausbildung in Betrieben der
Berufsabschluss	Landwirtschaft stattfindet, ist es ein
"Hauswirtschafter/Haus	Ausbildungsberuf der Landwirtschaft (vgl. § 1
wirtschafterin" als	Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung
anerkannter	zum Hauswirtschafter und zur
Ausbildungsberuf des	Hauswirtschafterin).
Ausbildungsbereichs	
Landwirtschaft iSv § 9	
Nr. 1 GAPDZV,	
unabhängig davon, ob	
die Ausbildung in	
Betrieben der	
Landwirtschaft	
stattfindet oder nicht?	
6. Zählt auch die	Dies ist nicht der Fall.
Ausbildung zum	Nach § 64 Berufsbildungsgesetz sollen
"Werker" oder	behinderte Menschen vorrangig in anerkannten
ähnlichen nach § 66	Ausbildungsberufen ausgebildet werden.
Absatz 1 BBiG	Nur für behinderte Menschen, für die wegen Art
geschaffenen	und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung
Bildungsmöglichkeiten	in einem anerkannten Ausbildungsberuf <u>nicht</u> in
zu den "staatlich	Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen
anerkannten	auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer
Ausbildungsberufen"?	gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen
	Ausbildungsregelungen nach § 66.
§ 9 GAPDZV	

Junglandwirte-	
Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
7. Welche	In Anlehnung an die staatlich anerkannten
Studienabschlüsse	Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs
erfüllen die	Landwirtschaft, die die 14 "Grünen Berufe"
Voraussetzung	umfassen, sind diesen Ausbildungen
"Studienabschluss im	entsprechenden Studienabschlüsse (also auch die
Bereich	Studiengänge der Forstwirtschaft, der
Agrarwirtschaft", z.B.	Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-,
Forstwissenschaft?	Getränketechnologie) als "Studienabschluss im
	Bereich Agrarwirtschaft" anzusehen.
§ 9 Nr. 1 GAPDZV	Siehe auch Frage 5
7a. Können die	Nein, die Vorgaben in § 9 setzen eine Tätigkeit,
Qualifikationsanforder	die unter Anleitung erfolgt ist, voraus. Bei einer
ungen auch durch die	selbständigen Tätigkeit findet sich kein
selbständige	vergleichbares Element, das eine Ausbildung
Bewirtschaftung eines	darstellen könnte.
landwirtschaftlichen	
Betriebs erfüllt werden?	
§ 9 GAPDZV	

Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)	
Frage	Antwort
8. Was sind "Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes" mit der die Voraussetzung § 9 Nr. 2 GAPDZV erfüllt werden kann? § 9 Nr. 2 GAPDZV	Gemeint sind nach der Begründung zu § 9 GAPDZV Kurse für Nebenerwerbslandwirte. Siehe auch Wortlaut von § 9 Nr. 2 GAPDZV: "von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden". Die zuständigen Stellen für landwirtschaftliche Berufsbildung können aus ihrem Leistungsangebot entsprechende Kurse benennen. Kurse privatwirtschaftlicher Anbieter sind von den für die Bewilligung der JES zuständigen Stellen entsprechend zu prüfen. Länderübergreifende Anerkennung muss möglich sein.
9. Können die Anforderungen an die Qualifikation zum Junglandwirt nach § 9 Nr. 3 GAPDZV auch durch Kombination erfüllt werden? Beispiel: Junglandwirt ist ein halbes Jahr angestellt nach Buchstabe a) und 1,5 Jahre Gesellschafter nach Buchstabe c) des § 9 Nr. 3 GAPDZV.	Ja, diese Anforderungen des § 9 Nr. 3 GAPDZV können grundsätzlich auch durch Kombination erfüllt werden. Die künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen ist in Betracht zu ziehen.

Junglandwirte-	
Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
10. Wie müssen	Als Qualifikationsnachweise können nach § 19
Qualifikationsnachweis	Abs. 2 Nr. 3 Buchst c)
	,
e aussehen?	GAP-InVeKosV insbesondere dienen:
	Abschlusszeugnisse,
6.0.645551/	Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträge,
§ 9 GAPDZV	Gesellschaftsverträge,
§ 19 Abs. 2 Nr. 3	Belege über die krankenversicherungspflichtige
Buchst c) GAP-	Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.
InVeKosV	Wenn bei der Bildungsmaßnahme ein
	Erfolgsnachweis vorgesehen ist,
	muss dieser vorgelegt werden. Wenn nur ein
	Teilnahmenachweis
	ausgestellt wird, weil keine Erfolgsprüfung
	stattfindet, reicht dieser aus.
11. Kann der	Nach § 9 Nr. 3 GAPDZV ist Voraussetzung für die
Junglandwirt zunächst	Anerkennung einer Qualifikation als Junglandwirt
in einer GbR (ohne	durch Mitarbeit grundsätzlich eine zweijährige
Entscheidungsbefugnis	Tätigkeit. Sofern also der Betreffende als
) mitarbeiten (15	Gesellschafter in dieser GbR zwei volle Jahre mit
Std./Woche) und dann	einer im Gesellschaftsvertrag vereinbarten
im dritten Jahr (keine	regelmäßigen Leistung von Diensten im Umfang
Entscheidung gegen	von 15 Std./Woche tätig war und dies durch
den Junglandwirt) JES	entsprechende Belege nachgewiesen wird, erfüllt
beantragen?	er die Voraussetzungen des § 9 Nr. 3 GAPDZV an
	die berufliche Qualifikation eines Junglandwirts.
	Wenn diese Person erstmals wirksam und
	langfristig den Betriebsinhaber (GbR) kontrolliert
§ 9 Ziff. 3 GAPDZV.	(§ 12 Abs. 2 GAPDZG) und der Antrag in der Frist
	von § 16 Abs. 1 GAPDZG gestellt wird, kann die
	Gewährung der JES in Betracht kommen. Die
	künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen
	könnte in Betracht zu ziehen sein.

Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)	
Frage	Antwort
12. Ist es für Personengesellschaften oder juristische Personen künftig	Nein, Voraussetzung für die JES ist die erstmalige Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende maßgebliche Person. Eine <u>erstmalige</u> Kontrolle durch eine (oder
möglich, die Junglandwirteprämie zu erhalten, wenn sie	mehrere) maßgebliche Person(en) kann es nur einmal geben. Zudem gilt § 16 Abs. 6 GAPDZV, wonach die Zahlung nicht mehr gewährt wird,
nacheinander von Personen kontrolliert wird, die jeweils die Anforderungen an die	wenn die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber nicht mehr kontrolliert. Übernimmt eine zweite maßgebliche Person die Kontrolle des Betriebsinhabers, ist die
maßgebliche Person erfüllt?	ursprünglich maßgebliche Person ausgeschieden, sodass nach § 16 Absatz 6 GAPDZG die JES nicht mehr gewährt wird. Zudem ist die Voraussetzung
§ 12 Abs. 2 GAPDZG § 16 Abs. 6 GAPDZG	"erstmals kontrolliert" aus § 12 Absatz 2 Satz 1 GAPDZG nicht mehr erfüllt.
13. Kann man 2022 ein Jahr aussetzen mit der JLP-Prämie, um dann ab 2023 wieder JES zu beantragen?	Nach § 16 Abs. 4 GAPDZG kann der "Altbezieher" einer JLP, die neue JES nur "für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013" erhalten. Dort heißt es: "Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte."
§ 16 Abs. 4 GAPDZG	Durch das Aussetzen der Beantragung der JLP im Jahr 2022 verlängert sich der Bezugszeitraum also nicht, weil der Zeitraum ab Erstbeantragung beginnt. Man verliert durch die Nichtbeantragung also die JLP 2022, ohne dass sich der Bezugszeitraum für die neue JES verlängern würde.

Junglandwirte- Einkommensstützung (JES)	
Frage	Antwort
14. Gibt es	Auch künftig gilt, dass die maßgebliche Person in
aktualisierte Kriterien	der jur. Person, der Personengesellschaft oder der
bzw. Vorgaben für	Personenvereinigung die Kontrolle in Bezug auf
Gesellschaftsverträge	Entscheidungen zur Betriebsführung, zur
(vor allem GbR-	Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen
Verträge) in Bezug auf	Risiken innehaben muss. Neu ist hierbei, dass es
eine Kontrolle der	für eine Kontrolle ausreichend ist, wenn keine
Gesellschaft durch eine	Entscheidung in der Gesellschaft gegen die
maßgebliche Person	maßgebliche Person getroffen werden kann, vgl. §
und damit in Bezug auf	12 Absatz 2 Satz 2 GAPDZG. Im Einzelfall
die Qualifizierung der	bestimmt sich die Kontrolle nach dem
Gesellschaft als	Gesellschaftsrecht und dem konkreten
Junglandwirt?	Gesellschaftsvertrag.
§ 12 Absatz 2 GAPDZG	
15. Kann ein	Eine natürliche Person kann nach § 16 Abs. 5
Junglandwirt in	GAPDZG nicht mehr als einmal für die JES
mehreren	berücksichtigt werden, d.h. eine Person kann nur
Personengesellschaften	einmal die maßgebliche Person sein.
beteiligt sein und	
jeweils die	
maßgebliche Person sein?	
Seilli:	
§ 12 Abs. 5 GAPDZG	

Junglandwirte-	
Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
16. Können in einer	Nein, Betriebsinhaber und damit Junglandwirt ist
GbR beide Partner die	in diesem Fall nur die GbR.
JES für einen	
bestimmten	
Flächenanteil erhalten?	
(Bsp. GbR	
bewirtschaftet 300 ha,	
bekommt jeder für 120	
ha JLP?).	
§ 13 GAPDZG	
17. Kann die JES	Nein. Als Voraussetzung der Kontrolle durch die
gezahlt werden, wenn	maßgebliche Person ist in § 12 Absatz 2 Satz 2
in einem aus mehreren	GAPDZG ausdrücklich vorgesehen, dass es
Vorstandsmitgliedern	erforderlich ist, dass keine Entscheidung zur
bestehenden Vorstand,	Betriebsführung, zur Verwendung der Gewinne
eine Entscheidung	und zu finanziellen Risiken gegen die
gegen den JLW	maßgebliche Person getroffen werden kann.
getroffen werden kann?	
§ 12 Abs. 2 Satz 2	
GAPDZG	

Junglandwirte- Einkommensstützung	
(JES)	
Frage	Antwort
18. Ist es ausreichend	Nein.
für die Kontrolle einer	§ 12 Absatz 2 GAPDZG stellt grundsätzliche
Genossenschaft durch	Anforderungen an die Kontrolle eines
eine maßgebliche	Betriebsinhabers durch eine maßgebliche Person
Person, dass diese	auf. Voraussetzung ist danach, dass die
stimmberechtigt ist?	maßgebliche Person den Betriebsinhaber in Bezug
Bei anderen Formen	auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zur
der Kontrolle ist es	Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen
notwendig, dass keine	Risiken kontrolliert. Ausnahmsweise bleiben dabei
Entscheidung gegen	Entscheidungen für die Annahme der Kontrolle
den JLW getroffen	unberücksichtigt, die der Junglandwirt aufgrund
werden kann.	zwingender rechtlicher Anforderungen nicht
	alleine entscheiden kann, § 12 Absatz 2 Satz 4
	GAPDZG. In Genossenschaften beschließt nach §
§ 12 Absatz 2 Satz 4	48 Absatz 1 GenG die Generalversammlung
GAPDZG	zwingend über die Verwendung von Gewinnen.
	Für diese Entscheidung greift die Ausnahme des §
	12 Absatz 2 Satz 4 GAPDZG. Eine Kontrolle muss
	jedoch auch in Bezug auf die Betriebsführung
	gegeben sein. Dafür genügt es nicht, dass die
	maßgebliche Person lediglich
	Genossenschaftsmitglied ist. Zusätzlich muss er
	auch Vorstand sein. Nur dann kann er die
	Entscheidungen zur Betriebsführung im
	Tagesgeschäft allein oder gemeinschaftlich mit
	anderen kontrollieren. § 12 Absatz 2 Satz 4
	GAPDZV hilft damit nur über den Umstand
	hinweg, dass der Junglandwirt aufgrund
	ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht
	allein über eine Gewinnverwendung entscheiden
	kann.

Allgemeines	
Frage	Antwort
1. ALTES RECHT	Wesentlich ist, dass in 2022 die
	Voraussetzungen für den Erhalt der
(öVF) Sind die Bedingungen für öVF	Greeningprämie eingehalten werden.
Zwischenfrüchte auch über den	Nach Art. 45 Abs. 9 Verordnung (EU)
31.12.2022 hinweg gültig?	639/2014 darf kein Anbau von
	Winterkulturen erfolgen. Diese
Konkret geht es darum, ob	Voraussetzung ist im Jahr 2022
Greeningfähige-	einzuhalten mit der Folge, dass die
Zwischenfruchtmischungen aus dem	Zwischenfrucht im Jahr 2023 keine
Herbst 2022 im Jahr 2023 zur	Hauptfrucht (Winterkultur) sein
Hauptfrucht werden können?	kann. Bei der Prüfung "öVF-
	Zwischenfrüchte dürfen nicht zur
	Hauptkultur werden" handelt es sich
	somit um eine Prüfung der
	Greeningauflagen für die
	Greeningprämie 2022, die auch in
	2023 nochmals durchgeführt
	werden muss. Siehe auch die
	Fortgeltungsregelungen im EU-
	Recht, Art. 154 VO (EU) 2021/2115;
	Art. 13 VO (EU) 2022/1172;